



GEMEINDEVERBAND KIRCHBERG BE

Auflageexemplar

Organisationsregle- ment (OgR 2026)

Genehmigt durch:
die Abgeordnetenversammlung am 02. Dezember 2025
die Verbandsgemeinden
das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Inkraftsetzung auf den 1. August 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2.	ORGANISATION	4
2.1	ALLGEMEINES	4
2.2	VERBANDSGEMEINDEN.....	5
2.3	ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	5
2.4	VERBANDSRAT	8
2.5	RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	10
2.6	KOMMISSIONEN.....	11
2.7	PERSONAL	11
2.8	SEKRETARIAT	11
3.	POLITISCHE RECHTE.....	12
3.1	INITIATIVE.....	12
3.2	FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	13
3.3	PETITION	14
4.	VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	14
4.1	ALLGEMEINES	14
4.2	ABSTIMMUNGEN.....	15
4.3	WAHLEN	17
5.	ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE.....	20
6.	AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	20
7.	FINANZIELLES, HAFTUNG	21
8.	AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	23
9.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	24
	AUFLAGEZEUGNISSE	26
	ANHANG I: KOMMISSIONEN.....	27
	NAME DER KOMMISSIONEN	27
	ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	31

1. Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	Artikel 1 ¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Kirchberg BE, hiernach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes. ² Sitz des Verbandes ist Kirchberg BE. ³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Emmental in Langnau i.E.
Zweck	Artikel 2 ¹ Dem Verband obliegen: a) die Führung der Sekundarstufe I (7. bis 9. Klasse). Realschüler/innen (einzelne und/oder alle) können von den Verbandsgemeinden freiwillig an den Verband abgegeben werden b) die Führung der einfachen und verstärkten sonderpädagogischen sowie die unterstützenden Massnahmen (Besonderes Volksschulangebot) c) die Führung des WAH (Wirtschaft, Arbeit, Haushalt) -Unterrichts in der Sekundarstufe I d) das Bestattungswesen e) freiwillige Gemeindeaufgaben in der Gesundheitsprävention können ausgeführt werden f) die Führung der Liegenschaftsverwaltung (Betrieb, Unterhalt, Werterhalt und Neubau) der sich im Besitz des Verbandes befindlichen Grundstücke und Hochbauten g) die Führung des Regionalen Führungsorgans (RFO) Kirchberg<i>plus</i> bis längstens am 31. Dezember 2028.
Mitgliedschaft	Artikel 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Rüttligen-Alchenflüh und Rüti bei Lyssach. ² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen. ³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.

Pflichten der Verbandsgemeinden	Artikel 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. ² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.
Information	Artikel 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben. ² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Ende August zur Kenntnis zu.
Form der Mitteilungen	Artikel 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich oder elektronisch. ² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden. ³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

2. Organisation

2.1 Allgemeines

Organe	Artikel 7 Die Organe des Verbands sind: a) die Verbandsgemeinden b) die Abgeordnetenversammlung c) der Verbandsrat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidungsbefugt sind, d) das Rechnungsprüfungsorgan e) Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.
--------	---

2.2 Verbandsgemeinden

Befugnisse	Artikel 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen: a) Zweckänderungen b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung c) Geschäfte gemäss Artikel 16, Buchstabe e, wenn das Referendum zustande kommt. ² Geschäfte gemäss Absatz 1, Buchstabe a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Absatz 1 Buchstabe c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.
	Artikel 9 ¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag. ² Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich oder elektronisch mit. ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sieben Monaten.
Verfahren	

2.3 Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung	Artikel 10 ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden. ² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben, b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt. ³ Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verbandsrats leitet die Abgeordnetenversammlung. Sie bzw. er hat kein Stimmrecht. ⁴ Die übrigen Mitglieder des Verbandsrats nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Weisungen	Artikel 11 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen. ² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.
Einberufung und Einladung	Artikel 12 ¹ Der Verbandsrat beruft die Abgeordnetenversammlung ein. ² Mindestens 3 Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens zehn Prozent aller Einwohnenden des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen. ³ Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden und den Abgeordneten zu. ⁴ Der Verbandsrat ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden).
Beschlussfähigkeit	Artikel 13 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
Stimmkraft der Verbandsgemeinden	Artikel 14 ¹ Pro 200 Einwohnende verfügt jede Verbandsgemeinde über eine Stimme. Jeder Verbandsgemeinde werden jedoch mindestens zwei Stimmen garantiert. ² Die für die Berechnung der Stimmkraft massgebliche Zahl der Einwohnenden wird gestützt auf die letzte veröffentlichte Statistik der «ständigen Wohnbevölkerung der Gemeinden, Verwaltungskreise und Verwaltungsregionen» des Kantons Bern ermittelt. ³ Erhält eine Gemeinde nach diesem Modus die Mehrheit in der Abgeordnetenversammlung, wird ihre Stimmkraft auf Maximum 49% beschränkt. ⁴ Vor jeder Gesamterneuerungswahl im Verband wird die Zahl der Stimmen durch den Verbandsrat errechnet und den Verbandsgemeinden schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

Zuständigkeiten 1. Wahlen	Artikel 15 Die Abgeordnetenversammlung wählt: a) die Mitglieder des Verbandsrats auf Vorschlag der Verbandsgemeinden b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Verbandsrats aus der Mitte der Ratsmitglieder c) das Rechnungsprüfungsorgan.
2. Sachgeschäfte	Artikel 16 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst: a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts. b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Artikel 8 Absatz 1. c) Die Auflösung des Verbands gemäss Artikel 81. d) Reglemente e) Nachfolgend aufgeführte Geschäfte zwischen CHF 100'001.00 und CHF 500'000.00 abschliessend, höhere Beträge unter Vorbehalt des fakultativen Referendums: – Neue Ausgaben, – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, – Finanzanlagen in Immobilien, – Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, – Verzicht auf Einnahmen, – Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert, – Entwidmung von Verwaltungsvermögen f) Das Budget der Erfolgsrechnung. g) Geschäfte des Verbandsrats, gegen die nach Artikel 38 Absatz 2 ein fakultatives Referendum zustande kommt.
Erfüllung Aufgaben durch Dritte	Artikel 17 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, b) eine bedeutende Leistung betrifft, oder c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Wiederkehrende Ausgaben	Artikel 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	Artikel 19 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Verbandsrat.
b) zu gebundenen Ausgaben	Artikel 20 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	Artikel 21 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2.4 Verbandsrat

Zusammensetzung	Artikel 22 ¹ Der Verbandsrat besteht aus je einem Mitglied aller Verbandsgemeinden. ² Das Verbandsratsmitglied ist die Gemeinderatspräsidentin bzw. der Gemeinderatspräsident oder ein Gemeinderatsmitglied der jeweiligen Verbandsgemeinde. ³ Der Verbandsrat konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von Artikel 15 Buchstabe a und b.
-----------------	---

Beschlussfähigkeit	Artikel 23 ¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
Zuständigkeiten	Artikel 24 ¹ Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. ² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. ³ Dem Verbandsrat obliegen folgende Ausgabenbefugnisse - gebundene Ausgaben abschliessend, - neue einmalige Ausgaben und gleichgestellte Geschäfte bis CHF 100'000.00 abschliessend, - wiederkehrende Ausgaben nach Artikel 18. ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.
Delegation von Entscheid-Befugnissen	Artikel 25 ¹ Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Verbandsratsausschuss oder dem Verbandspersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheid-Befugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
Verordnungen	Artikel 26 ¹ Der Verbandsrat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über a) die Organisation des Verbandsrats b) die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzung, c) die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Verbandsrats und Verbandsratsausschüsse, d) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements, e) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen, f) die Regelung der Details für die Durchführung von Sitzungen online oder schriftlich (nach Artikel 81).

² Der Verbandsrat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:

- a) Verordnung über das Beschaffungswesen (im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung)
- b) Gebührenverordnung (für alle Dienstleistungen des Verbands, im Rahmen der jeweiligen reglementarischen Grundlage)
- c) Personalverordnung (für die Anstellung des Personals sowie für die Einzelheiten des Dienstverhältnisses, im Rahmen des Personalreglements)
- d) Verordnung über die Entschädigungen und Spesen (im Rahmen der Bestimmungen im Personalreglement)
- e) Verordnung über weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis (nach Artikel 29, Absatz 2)
- f) Weitere Verordnungen nach Bedarf (auf der Basis von übergeordneten gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen)

Unterschriftsberechtigung

Artikel 27

¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Verbandsratsmitglied. Ist die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer verhindert, unterschreibt ein Verbandsratsmitglied oder ein vom Verbandsrat dazu ermächtigte mitarbeitende Person der Geschäftsstelle.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers. Im Verhinderungsfall findet der Absatz 2 Anwendung.

⁴ Die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen wird in Anhang I dieses Reglements festgelegt. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

2.5 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Artikel 28

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine professionelle externe Stelle. Artikel 29 hiernach findet keine Anwendung.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich zu Händen der Abgeordnetenversammlung.

2.6 Kommissionen

Ständige Kommissionen	Artikel 29
	¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
	² Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
Nichtständige Kommissionen	Artikel 30
	¹ Die Abgeordnetenversammlung oder der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
	² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

2.7 Personal

Personalreglement	Artikel 31
	Die Abgeordnetenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.

2.8 Sekretariat

Grundsatz Geschäftsstelle	Artikel 32
	¹ Die Geschäftsführungs-, Verwaltungs- und Sekretariatsarbeiten für den Verband werden durch die Geschäftsstelle ausgeführt.
Stellung des Personals	² Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Verbandsrats, die Sekretärin bzw. der Sekretär der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

3. Politische Rechte

3.1 Initiative

Initiative	Artikel 33 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens 600 Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Artikel 34 eingereicht ist, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichung	Artikel 34 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen. ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Artikel 35 ¹ Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 33 Absatz 2 verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Artikel 36 Über die Initiative beschliessen – die Abgeordnetenversammlung innert sieben Monaten, – die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten seit Einreichung.
Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung	Artikel 37 ¹ Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden. ² Für das Verfahren gilt Artikel 9 dieses Reglements sinngemäss.

3.2 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz Beschlüsse Abgeordnetenversammlung	Artikel 38 ¹ Mindestens 300 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von mindestens drei Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, welche ein CHF 500'001.00 übersteigendes Geschäft gemäss Artikel 16 Buchstabe e betreffen, das Referendum ergreifen.
Grundsatz Beschlüsse Verbandsrat	² Mindestens 300 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von mindestens drei Verbandsgemeinden können beim Beschluss des Verbandsrats über die Genehmigung der jeweiligen Jahresrechnung das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	³ Die Referendumsfrist beträgt sechzig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Artikel 39 ¹ Der Verbandsrat gibt Beschlüsse nach Artikel 38 in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: a) den Beschluss b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit c) die Referendumsfrist d) die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften von im Verbandsgebiet stimmberechtigten Personen e) die Einreichungsstelle. f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Grundsatz der Behandlung	Artikel 40 ¹ Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Verbandsrat der Abgeordnetenversammlung oder den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.
Behandlungsfrist	² Folgende Unterbreitungsfristen sind durch das genannte Organ einzuhalten: a) Verbandsrat für die Abgeordnetenversammlung: spätestens an der übernächsten Versammlung b) Gemeinderäte der Verbandsgemeinden dem zuständigen Gemeindeorgan: innert vier Monaten nach der schriftlichen oder elektronischen Übermittlung durch den Verbandsrat

3.3 Petition

Petition	Artikel 41 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von sechs Monaten zu prüfen und zu beantworten.
----------	---

4. Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

4.1 Allgemeines

Traktanden	Artikel 42 ¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.
Rügepflicht	Artikel 43 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin bzw. den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Artikel 49a des Gemeindegesetzes).
Stimmkarten	Artikel 44 ¹ Die Stimmkarten für die Abgeordneten oder die Verbandsgemeinden liegen jeweils ab 30 Minuten vor Beginn zum Bezug im Versammlungslokal auf.
Abwesenheiten / Vertretungen	² Die Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden melden innerhalb der nachgenannten Fristen der Geschäftsstelle des Verbands schriftlich oder elektronisch folgende Fakten: a) Jeweils bis Ende März des entsprechenden Jahres: Die für eine definierte Zeitspanne (z.B. Legislaturperiode) gewählten abgeordneten Personen mit Namen, Vornamen, Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefon-Nummer und der zugewiesenen Stimmenzahl. b) Jeweils bis spätestens um 08.00 Uhr am Versammlungstag: Allfällige Abwesenheiten oder Vertretungen von abgeordneten Personen und deren Stimmenstellvertretungen. Im Falle von der Geschäftsstelle bisher nicht gemeldeten Personen zudem die Personenangaben und Stimmenzahl nach Buchstabe a.

Eröffnung	Artikel 45 Die Präsidentin bzw. der Präsident – eröffnet die Abgeordnetenversammlung, – prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt, – veranlasst die Wahl der Stimmenzählenden, – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Artikel 46 Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Artikel 47 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin bzw. der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin bzw. der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Artikel 48 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin bzw. der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprechenden der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee, das Wort.

4.2 Abstimmungen

Allgemeines	Artikel 49 Die Präsidentin bzw. der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und – erläutert das Abstimmungsverfahren.
-------------	---

Abstimmungsverfahren	Artikel 50 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Präsidentin bzw. der Präsident – unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Artikel 51) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Artikel 51 ¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin bzw. der Präsident gemäss Absatz 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Die Sekretärin bzw. der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabstimmung	Artikel 52 Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"
Form	Artikel 53 ¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab. ² Ein Viertel der anwesenden Abgeordneten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stimmengleichheit	Artikel 54 Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen.

Konsultativabstimmung	Artikel 55 ¹ Der Verbandsrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Artikel 47ff).
-----------------------	--

4.3 Wahlen

Wählbarkeit	Artikel 56 Wählbar sind – in die Abgeordnetenversammlung und in den Verbandsrat die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, – in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
Unvereinbarkeit	Artikel 57 ¹ Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein. ² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist. ³ Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat, einer Kommission oder dem Personal angehören.
Verwandtenausschluss	Artikel 58 Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).
Ausscheidungsregeln	Artikel 59 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Artikel 58, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin bzw. der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Amts-dauer	Artikel 60 ¹ Die Amts-dauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalender-jahr. ² Die Amts-dauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
-------------------	--

Wahl-verfahren	Artikel 61 a) Der Präsident lässt die Sekretärin bzw. der Sekretär die Vorschläge gemäss Artikel 15, Buchstaben a und b bekannt und lässt diese gut sichtbar darstellen. b) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Sekretärin bzw. der Sekretär die Vorgeschlagenen als gewählt. c) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordneten-versamm-lung geheim. Mit Dreiviertel-Mehrheit können die anwesenden Gemeindestimmen eine offene Wahl verlangen. d) Die Stimm-zählenden verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimm-karten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin bzw. dem Sekretär. e) Die Stimm-berechtigten dürfen – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind; – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. f) Die Stimm-zählenden sammeln die Zettel wieder ein. g) Die Stimm-zählenden – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, – scheiden ungültige Zettel von den gültigen und – ermitteln das Ergebnis.
-----------------------	---

Ungültiger Wahl-gang	Artikel 62 Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Sekretärin bzw. der Sekretär lässt den Wahl-gang wiederholen, wenn die Zahl der ein-gesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
-----------------------------	---

Nicht zu berücksich-tigende Zettel	Artikel 63 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. ² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschla-genen enthält.
---	---

Ungültige Namen	Artikel 64 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.
------------------------	---

² Die Stimmenzählenden sowie die Sekretärin bzw. der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Artikel 65

¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig Vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.

Zweiter Wahlgang

Artikel 66

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Sekretärin bzw. der Sekretär einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Artikel 67

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Artikel 68

Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Sekretärin bzw. der Sekretär zieht bei Stimmengleichheit das Los.

5. Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordnetenversammlung	Artikel 69 ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten. ³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.
Verbandsrat und Kommissionen	Artikel 70 ¹ Die Sitzungen des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich. ² Die Beschlüsse des Verbandsrats und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Protokollführung	Artikel 71 ¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Verbandsrats und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten. ² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person unterzeichnet. ³ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

6. Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand	Artikel 72 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig. ² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen vertretenden Personen richtet sich nach dem Gemeindegesetz. ³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.
----------	--

Sorgfaltspflichten
und Verantwortlich-
keit

Artikel 73

¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

7. Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Artikel 74

Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Ver-
bandsgemeinden
Kostenverteilung

Artikel 75

Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss wie folgt:

Kantonale Bemes-
sungs-Grundlagen

- a) Anteil der Gehälter für Lehrpersonen:
Finanzierungssystem der Volksschule im Kanton Bern nach Artikel 24 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich des Kantons Bern (FILAG)
- b) Ständige Wohnbevölkerung, Altersklassen 0-19:
Nach der Statistik «ständige Wohnbevölkerung der Gemeinden, Verwaltungskreise und Verwaltungsregionen» der Finanzverwaltung des Kantons Bern. Massgebend ist jeweils der Stand am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.
- c) Ständige Wohnbevölkerung, Zahl der Einwohnenden:
Nach der Statistik «ständige Wohnbevölkerung der Gemeinden, Verwaltungskreise und Verwaltungsregionen» der Finanzverwaltung des Kantons Bern. Massgebend ist jeweils der Stand am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

Sekundarstufe I*

¹ Die Betriebskosten und der Anteil der Gehälter für Lehrpersonen (inklusive WAH-Unterricht) werden zu 100% nach den Schüler/innen-Zahlen pro Verbandsgemeinde erhoben.

sonderpädagogische + unterstützende Massnahmen (MR)*	² Die Betriebskosten und der Anteil der Gehälter für Lehrpersonen werden im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung, Altersklasse 0-19 erhoben. Die Kinderzahl von Familien, deren Kinder nachweislich Teile des Unterrichts ausserhalb des Verbandes besuchen, ist von der Gesamtkinderzahl der entsprechenden Verbandsgemeinde abzuziehen.
Besonderes Volksschulangebot – Deutsch als Zweitsprache*	³ Die Betriebskosten und der Anteil der Gehälter für Lehrpersonen werden zu 100% nach Lektionenzahl den Gemeinden in Rechnung gestellt.
Besonderes Volksschulangebot - Besondere Klassen*	⁴ Die Betriebskosten und der Anteil der Gehälter für Lehrpersonen werden zu 100% nach den Schüler/innen-Zahlen pro Gemeinde erhoben.
Besonderes Volksschulangebot – Begabtenförderung*	⁵ Die Betriebskosten und der Anteil der Gehälter für Lehrpersonen werden nach der Kostenaufteilung der Stadt Burgdorf den Gemeinden in Rechnung gestellt.
* Bezeichnungen – und Angebotsänderungen	^{6a} Bei der reinen Änderung von Angebotsbezeichnungen durch das zuständige kantonale Organ wird dem Verbandsrat die Kompetenz erteilt, die entsprechenden Korrekturen im OgR vorzunehmen. ^{6b} Bei Angebotsänderungen mit Einfluss auf die Kostenverteilungen wird der Verbandsrat beauftragt, die angepassten Kostenverteilungen in einem neuen Reglement festzulegen.
Stichtag Zahl der Schüler/innen	⁷ Stichtag der Zahl der Schüler/innen bildet der 15. September nach der Statistik der Lernenden des Kantons Bern.
Infrastrukturbeitrag Schul- und Sportanlagen	⁸ Die Infrastrukturkosten der Schul- und Sportanlagen werden nach Massgabe der Nutzung den verschiedenen Schulstufen zugeordnet. ⁹ Der Infrastrukturbeitrag für die freiwillig dem Verband übergebenen Realschüler/innen der Sekundarstufe I wird zu 100% nach den Schüler/innen-Zahlen pro Gemeinde erhoben. ¹⁰ Der Infrastrukturbeitrag wird, nach Abzug des Beitrages der Realschüler/innen, zu 100% im Verhältnis der zivilrechtlichen Wohnbevölkerung (Zahl der Einwohnenden) den Verbandsgemeinden in Rechnung gestellt.
Betriebskosten RFO	¹¹ Die Betriebskosten für das Regionale Führungsorgan (RFO) Kirchberg ^{plus} werden nach der Zahl der Einwohnenden auf die einzelnen Gemeinden (Verbandsgemeinden und Anschlussgemeinden) aufgeteilt.

Akonto-Rechnungen	Artikel 76 ¹ Die Geschäftsstelle des Verbandes stellt den Verbands- und den Anschlussgemeinden aufgrund der Budgetzahlen maximal vier Akonto-Rechnungen für alle Beiträge nach Artikel 75 elektronisch zu.
Rücksicht Liquidität	² Bei der zeitlichen Zustellung der Akontorechnungen wird auf die Liquidität der Verbandsgemeinden, hinsichtlich ihrer Zahlungen an übergeordnete Finanzierungssysteme, sowie auf die Erträge aus den Steuerraten Rücksicht genommen.
Schlussrechnung	³ Aufgrund des jährlichen Rechnungsabschlusses wird die Schlussabrechnung erstellt und den Verbands- und Anschlussgemeinden jeweils bis Mitte März elektronisch zugestellt.

Zahlungsfrist	Artikel 77 ¹ Die Akonto-Rechnungen wie auch die Schlussabrechnungen sind dem Verband innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu begleiten.
Verzugszins	² Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes geschuldet.

Haftung	Artikel 78 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. ² Austretende Verbandsgemeinden haften während drei Jahren ab Austritt anteilmässig (Artikel 75) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden. ³ Im Fall der Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 80 Absatz 3.
---------	--

8. Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt	Artikel 79 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr. ² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
----------	---

³ Austretende Gemeinden werden verpflichtet, ihren Anteil an den Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Schuldzinsen), für Anlagen, welche zum Zeitpunkt des Austritts noch nicht vollständig abgeschrieben sind, weiterhin zu tragen.

⁴ Diese Verpflichtung gilt auch für Anlagen, bei welchen die Abschreibungsdauer noch nicht begonnen hat, die austretende Gemeinde aber zum Zeitpunkt der Anlagegenehmigung dem Verband angehört hat.

⁵ Die Verpflichtung nach den Absätzen 3 und 4 dauert bis zum Abschluss der ordentlichen Abschreibung nach HRM2 der in Frage kommenden Anlagen. Massgebend für die Nutzungsdauern/Abschreibungssätze ist der Anhang 2 der kantonalen Gemeindeverordnung.

Auflösung

Artikel 80

¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsgemeinden oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden gleich verteilt oder in Rechnung gestellt, wie der letzte ordentliche Gemeindebeitrag geschuldet war.

⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Durchführungsart Versammlungen und Sitzungen

Artikel 81

¹ Im Grundsatz finden die Versammlungen und Sitzungen in Form der physischen Präsenz aller Teilnehmenden statt.

² Die Details für das Abhalten von Verbandsratssitzungen online oder auf schriftlichem Weg sowie für die Teilnahme an Verbandsratssitzungen im Ausnahmefall werden in der Organisationsverordnung geregelt.

Artikel 82

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement mit Anhang I und II tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. August 2026 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 19. August 2015 auf.

Die Abgeordnetenversammlung vom 2. Dezember 2025 hat dieses Reglement angenommen und stellt dem jeweils zuständigen Organ der Verbandsgemeinden den Antrag, das vorliegende Reglement mit seinen Anhängen zu genehmigen.

3422 Kirchberg, 02. Dezember 2025

Gemeindeverband Kirchberg BE
Namens der Abgeordnetenversammlung

Michael Elsaesser
Präsident

Thomas Balsiger
Geschäftsführer

Reglementsauflage und Genehmigung

Auflagezeugnis GVK

Das vorliegende Reglement ist während 30 Tagen, in der Zeitspanne vom 03. November 2025 bis 02. Dezember 2025 in der Geschäftsstelle des Gemeindeverbands Kirchberg sowie in den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt. Es wurde allen Abgeordneten und den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden am 31. Oktober 2025 zugestellt. Zudem wurde es, ebenfalls ab dem 31. Oktober 2025, auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE, www.gv-kirchberg.ch, veröffentlicht.

Der Hinweis auf die Reglementsauflage ist nach Art. 38 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern im amtlichen Anzeiger von Kirchberg und Umgebung, Ausgabe Nr. 44 vom 30. Oktober 2025, erfolgt.

3422 Kirchberg, 03. Dezember 2025

Gemeindeverband Kirchberg BE

Thomas Balsiger
Geschäftsführer

Auflagezeugnis Verbandsgemeinden

Das vorliegende Organisationsreglement (OgR) des Gemeindeverbandes Kirchberg BE lag 30 Tage vor den beschlussfassenden Gemeindeversammlungen in den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auf.

Die Auflagefrist und die Rechtsmittelbelehrung wurden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Kirchberg BE wurde von den Versammlungen der Verbandsgemeinden genehmigt

in Aefligen	am xx. Juni 2026
in Ersigen	am xx. Juni 2026
in Kernenried	am xx. Juni 2026
in Kirchberg	am xx. Juni 2026
in Lyssach	am xx. Juni 2026
in Rüdtligen-Alchenflüh	am xx. Juni 2026
in Rüti bei Lyssach	am xx. Juni 2026

Kirchberg, xx. Juli 2026

Gemeindeverband Kirchberg BE

Thomas Balsiger
Geschäftsführer

Anhang I: Kommissionen

Abkürzung: Gemeindeverband Kirchberg BE = GVK

Bildungskommission

Konstituiert sich selbst

Mitgliederzahl:	5 – 7
Mitglieder:	Nach Möglichkeit je ein Mitglied aus jeder Verbandsgemeinde
Präsidium von Amtes wegen:	Mitglied Verbandsrat mit dem Ressort Bildung
Vertretung der Gemeinden:	Die Verbandsgemeinden sollen in der Regel durch ein Mitglied ihrer Bildungs- oder Schulkommission oder dem Mitglied des Gemeinderates mit dem Ressort Bildung/Schulwesen vertreten sein.
Mitglied mit beratender Stimme:	Hauptschulleitung
Sekretär/in von Amtes wegen:	Schulsekretär/in
Wahlorgan:	Verbandsrat auf Antrag der Verbandsgemeinden
Übergeordnete Stellen:	Verbandsrat
Untergeordnete Stellen:	Hauptschulleitung
Aufgaben:	- Aufsicht über die Schul- und Bildungsbereiche nach Artikel 2, Absatz 1, Buchstaben a - c gemäss den Bestimmungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung. - Die Zuständigkeit für die Anstellungen der Schulleitungen und Lehrpersonen wird im Funktionendiagramm geregelt. Die Genehmigung obliegt dem Verbandsrat.
Finanzielle Befugnisse:	- Verwendung verfügbarer Budget- und Verpflichtungskredite. - Budgetnachkredite pro Sachgruppe bis zu einem Betrag von CHF 19'000.00.
Unterschrift:	Präsidium und Sekretär/in für die Kommission.

Infrastrukturkommission SCHULSPO (*SCHUL-* und *SPO*rtanlagen)

Konstituiert sich selbst

Mitgliederzahl: 4

Mitglieder:

- 3 Mitglieder des Verbandsrats
- 1 Mitglied des Gemeinderats Kirchberg BE
(die Gemeinde Kirchberg besitzt ½-Miteigentum an der Liegenschaft Sportanlage Reinhardweg 7)

Präsidium von Amtes wegen: Verbandsratsmitglied mit dem Ressort SCHUL-SPO

zusätzlich beigezogen werden mit beratender Stimme:

- 1 Person der Schulleitung (während der Legislaturperiode nach Möglichkeit dieselbe Person)
- Leiter/in Liegenschaftsunterhalt

Sekretär/in von Amtes wegen: Geschäftsführer/in

Wahlorgan: Verbandsrat

Übergeordnete Stelle: Verbandsrat

Untergeordnete Stelle: - Leiter/in Liegenschaftsunterhalt

Aufgaben:

- Überwachung des Betriebs-, des Unterhalts und der baulichen Massnahmen in den Schul- und Sportanlagen
- Überwachung und Ausführung der Bestimmungen im Reglement für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen
- Begleitung und Überwachung (Planung/Ausführung) von Verpflichtungskredit-Projekten
- Begleitung und Überwachung (Ausführung) der bewilligten GVK-Verpflichtungskredit-Teilprojekte im Rahmen der Schulraumplanung «Campus 25+»

Finanzielle Befugnisse:

- Verwendung verfügbarer Budget- und Verpflichtungskredite.
- Budgetnachkredite pro Sachgruppe bis zu einem Betrag von CHF 19'000.00.

Unterschrift: Präsidium und Sekretär/in für die Kommission.

Infrastrukturkommission LEYFRIK (*Liegenschaft **EY**strasse 8, **FRI**edhofanlagen, **KIR**che Rüti*)

Konstituiert sich selbst

Mitgliederzahl:	3
Mitglieder:	Mitglieder des Verbandsrats; eines davon vertritt die Gemeinde Rüti bei Lyssach BE
Präsidium von Amtes wegen:	Verbandsratsmitglied mit dem Ressort LEYFRIK
zusätzlich beigezogen werden mit beratender Stimme:	- Leiter/in Friedhofgärtner - 1 Person des technischen Unterhalts der betriebsführenden Organisation der Liegenschaft Eystrasse 8 (während der Legislaturperiode nach Möglichkeit dieselbe Person)
Sekretär/in von Amtes wegen:	Geschäftsführer/in
Wahlorgan:	Verbandsrat
Übergeordnete Stelle:	Verbandsrat
Untergeordnete Stelle:	- Leiter/in Friedhofgärtner
Aufgaben:	- Überwachung des Betriebs-, des Unterhalts und der baulichen Massnahmen der Liegenschaft Grundstück Nr. 1393, Eystrasse 8, Kirchberg BE, der Friedhofanlage mit den dazugehörenden Liegenschaften in Kirchberg BE sowie der Kirche und Friedhofanlage in Rüti bei Lyssach BE - Überwachung des Bestattungswesens nach den eidgenössischen und kantonalen Erlassen - Überwachung und Ausführung der Bestimmungen im Friedhof- und Bestattungsreglement
Finanzielle Befugnisse:	- Verwendung verfügbarer Budget- und Verpflichtungskredite. - Budgetnachkredite pro Sachgruppe bis zu einem Betrag von CHF 19'000.00.
Unterschrift:	Präsidium und Sekretär/in für die Kommission.

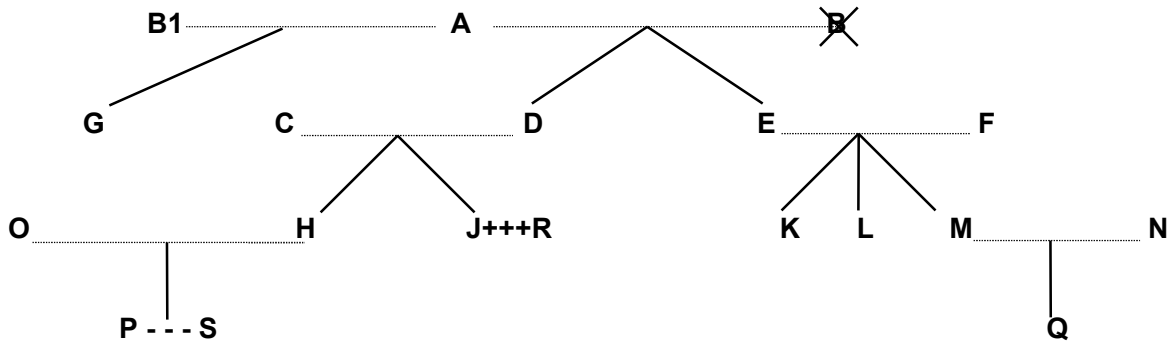
Kommission Regionales Führungsorgan (RFO) Kirchbergplus

(eingesetzt bis längstens am 31. Dezember 2028)

Konstituiert sich selbst

Mitgliederzahl:	mindestens 5
Mitglieder:	- 1 Verbandsratsmitglied (mit dem Ressort RFO) - 1 Mitglied aus den Verbandsgemeinden - mindestens 3 Mitglieder aus den angeschlossenen Gemeinden. Der Verbandsrat legt die Mitgliederzahl aufgrund der angeschlossenen Gemeinden fest.
Präsidium von Amtes wegen:	Verbandsratsmitglied mit dem Ressort RFO
Mitglieder mit beratender Stimme:	Chef RFO Kirchbergplus Stabschef RFO Kirchbergplus Zivilschutzkommandant ZSO Ämme BE
Sekretariat:	Zivilschutzorganisation (ZSO) Ämme BE
Wahlorgan:	Verbandsrat
Übergeordnete Stelle:	Verbandsrat
Untergeordnete Stelle:	Chef RFO Kirchbergplus
Aufgaben:	- Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane - Führen und Überwachen des RFO Kirchbergplus - Erstellt mit dem RFO Kirchbergplus die regionale Gefahrenanalyse in Zusammenarbeit mit den Gemeinden - Wahl des Stabschef RFO Kirchbergplus und dessen Stellvertreters - Verantwortlich für die Besetzung der Funktionen im RFO
Finanzielle Befugnisse:	- Verwendung verfügbarer Budget- und Verpflichtungskredite. - Budgetnachkredite pro Sachgruppe bis zu einem Betrag von CHF 19'000.00. - Bei Notlagen wird für die erste Stunde des Ereignisses die Ausgabenkompetenz von CHF 30'000.00 an die Kommission und/oder den Chef RFO erteilt.
Unterschrift:	Präsidium und ein Mitglied der Kommission RFO Kirchbergplus.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende

—	= Ehe
	= Abstammung
x	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit Mitgliedern des Vorstandes, Mitgliedern von Kommissionen oder Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.